

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: §242 BGB

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 207/54

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juni 1956

Landesarbeitsgericht Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 207/54

LA 29/54 (Berlin)

Verkündet

am 19. Juni 1956

bez. Mißler, Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle.

154

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Dr. Meissner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3 LA 29/54 - vom 9. April 1954 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war viele Jahre als Arbeiter bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängern beschäftigt. Die Beklagte ist seit 1938 ein Eigenbetrieb der Stadt Berlin im Sinne der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl I S. 1650). Im Jahre 1946 wurde die Altersversorgung der Arbeitnehmer der Beklagten durch Vereinbarung der Beklagten mit dem Betriebsrat dahin geregelt, daß nach zehnjähriger Dienstzeit im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Ruhegeld bestehe. Ein solches erhielt der Kläger auch nach Eintritt in den Ruhestand, ohne daß ihm seine Invalidenrente darauf angerechnet wurde. Im Jahre 1949 und den folgenden Jahren traf die Beklagte mit dem Betriebsrat mehrere vorläufige Vereinbarungen über die Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf die Ruhegelder der Pensionäre. Die letzte Vereinbarung vom 7. Mai 1952 führte dazu, daß dem Kläger auf sein Ruhegeld der Teil seiner Invalidenrente angerechnet wurde, der auf einer freiwilligen Versicherung beruht, das sind monatlich 39,60 DM.

Der Kläger hält das für unzulässig und hat auf Zahlung von 200.- DM als Teil der für die Zeit vom 1. Mai bis 30. November 1953 einbehaltenen Beträge geklagt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

An die Feststellungen im angefochtenen Urteil,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

daß der Kläger bereits vor dem 9. November 1949 in den Ruhestand getreten ist, und daß die ihm auf sein Ruhegeld angerechnete Invalidenrente auf einer freiwilligen Versicherung beruht, ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte nicht berechtigt war, dem Kläger diese Rente von seinem Ruhegeld abzuziehen, ist im Ergebnis richtig. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat nämlich in seinem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bestimmten Beschluß vom 16. März 1956 (2 AZR 211/54, 2 AZR 1/55) erkannt, daß einer Betriebsvereinbarung über betriebliche Ruhegelder, die eine Veränderung der betrieblichen Ruhegeldleistungen gegenüber dem bisherigen Stand vorsieht, nicht hinsichtlich derjenigen früheren Arbeitnehmer wirkt, die beim Inkrafttreten der neuen Betriebsvereinbarung bereits im Ruhestand leben und bisher Bezüge nach der früheren Regelung erhielten. Diese Auffassung macht sich der erkennende Senat zu eigen. Sie führt im vorliegenden Fall dazu, daß die Betriebsvereinbarung vom 7. Mai 1952, derzufolge dem Kläger sein Ruhegeld von monatlich 39,60 DM gekürzt worden ist, entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils auf den damals bereits aus dem Dienst ausgeschiedenen Kläger von vornherein nicht anzuwenden ist. Auf die vom Landesarbeitsgericht erörterte und bejahte weitere Frage, ob diese Betriebsvereinbarung insoweit wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig ist, kommt es danach nicht mehr an.

Nun hat allerdings der Große Senat in seinem genannten Beschluß auch ausgesprochen, daß ein Ruhegeld auch dann gekürzt werden kann, wenn sich das Unternehmen in einer Notlage befindet, die die Fortzahlung des Ruhegeldes in der bisherigen Höhe als nicht mehr tragbar erscheinen läßt. Deshalb könnte die Beklagte u.U. auch ohne die Betriebsvereinbarung vom 7. Mai 1952



berechtigt gewesen sein, das Ruhegeld des Klägers zu kürzen, nämlich dann, wenn eine bei allen Ruhegeldempfängern gleichmäßig vorgenommene Kürzung erforderlich war, um eine geordnete Altersversorgung aller Pensionäre aufrechtzuerhalten (vgl. auch BAG 2, 18 und in AP 55 Nr.3 zu § 242 BGB unter Ruhegehalt). Auf ihre derart schlechte Finanzlage hat die Beklagte auch mehrfach hingewiesen. Daß sie im gegenwärtigen Prozeß keine unmittelbaren Folgerungen daraus gezogen hat, kann ihr schon deshalb nicht nachteilig sein, weil sie die Kürzung des Ruhegeldes des Klägers in erster Linie auf die Betriebsvereinbarung von 1952 gestützt hat, ohne bei der insoweit schwierigen Rechtslage voraussehen zu können, daß sie damit nicht durchdringen würde. Indessen kann die Beklagte auch aus Gründen ihrer Notlage das Ruhegeld des Klägers nicht um die Invalidenrente von 39,60 DM kürzen, weil es sich dabei um eine Rente handelt, die nicht im Bereich des Arbeitsverhältnisses des Klägers und des Betriebes der Beklagten, sondern aus einer freiwilligen Versicherung des Klägers entstanden ist und auf seinen eigenen Leistungen beruht. Eine solche Kürzung wäre, wie das angefochtene Urteil in anderem Zusammenhang zutreffend ausgeführt hat, ein unzulässiger Eingriff in die private Sphäre des Arbeitnehmers. Dieselbe Auffassung hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits in seinem Urteil vom 10. Mai 1955 (AP 1955, Nr.2 zu § 242 BGB Ruhegehalt) vertreten. Ihr schließt sich der erkennende Senat für den vorliegenden Fall an.

gez. Denecke

Dr. Simons

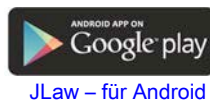
Schilgen

Meissner

Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)